

Satzung der studentischen Vereinigung (Name der Vereinigung)

Präambel

(Etwaige Präambel einfügen)

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung

- (1) Der Name der Vereinigung lautet *(Name der Vereinigung)*.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist in Bielefeld.

§ 2 Zweck und Ziel der Vereinigung

Das Ziel der Vereinigung ist *(Ziel einfügen)*

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied werden kann jede natürliche Person, welche die Ziele der Vereinigung unterstützt. *(ggf. Regelungen ergänzen für Ehrenmitglieder, Fördermitglieder, sonstige außerordentliche Mitglieder etc.)*
- (2) Die Mitgliedschaft ist *(schriftlich/mündlich)* beim Vorstand der Vereinigung zu beantragen, der hierüber entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch gegenüber dem Vorstand zu erklärendem Austritt, Tod oder durch Ausschluss. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag eines Vereinigungsmitgliedes. Erforderlich für den Ausschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung.
- (4) Mehr als die Hälfte der Mitglieder der Vereinigung besteht aus Studierenden der Universität Bielefeld.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer* einem Vorsitzenden, dessen* deren Stellvertreter*in und einem* einer Schatzmeister*in. *(Weitere Mitglieder des Vorstandes sind (...))*.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind mehrheitlich Studierende der Universität Bielefeld.
- (3) Der Vorstand vertritt die Vereinigung.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand *(Zeitpunkt und Häufigkeit im Jahr festlegen)*. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (6) *(ggf. Aufgaben des Vorstands auführen)*

§ 5 Finanzangelegenheiten

- (1) Die studentische Vereinigung finanziert sich über *(ergänzen, sofern relevant)*
- (2) Die Finanzen werden von dem* der Schatzmeister*in in Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern verwaltet.
- (3) Der Vorstand als Ganzes ist der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben schuldig.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf mindestens zwei Kassenprüfer*innen wählen, welche die Arbeit des* der Schatzmeisters* Schatzmeisterin gemeinschaftlich überprüfen. Bei beanstandungsloser Prüfung empfehlen sie der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands. Ist die Arbeit des* der Schatzmeisters* Schatzmeisterin mit Mängeln behaftet, liegt es im Ermessen der Kassenprüfer*innen, eine Entlastungsempfehlung der Mitgliederversammlung gegenüber auszusprechen.
- (5) Die Entlastung des Vorstandes ist vor einer Wahl des Vorstandes (§ 4 Abs. 4) durchzuführen. Beides kann in gleicher Sitzung erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal pro Semester findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder in geeigneter Weise durch den Vorstand eingeladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend für bereits gefasste Beschlüsse. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist antrags- und stimmberechtigt, jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (5) Eine Person ist gewählt, wenn sie die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. *(ggf. Regelungen für weitere Wahlgänge aufnehmen)*
- (6) Der Vorstand kann im Interesse der studentischen Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens *(Frist einsetzen)* vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen.
- (7) *(ggf. Aufgaben der Mitgliederversammlung aufführen)*

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen.

§ 8 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an (...).

Ausgefertigt zu Bielefeld am *(Datum)* auf Grund des Beschlusses der studentischen Vereinigung *(Name der Vereinigung)*.